

STUDIENORDNUNG
für das Fach Hauswirtschaftswissenschaft
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und
Gesamtschule
vom 12. Mai 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW.S.752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium Hauswirtschaftswissenschaft für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) sowie Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real-schulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophi-schen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004. Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

§ 2 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Hauswirtschaftswissenschaft ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Wintersemester als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Studiengang umfasst eine Mindestgesamstundenzahl von 42 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5 Ziel des Studiums

Das Ziel des Studienganges Hauswirtschaftswissenschaft ist die Befähigung zur Lehrtätigkeit im auf den Haushalt bezogenen Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen. Das erfordert den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Teilgebieten des Studiums und den entsprechenden Qualifikationen

- zur wissenschaftlichen Arbeit;
- zur kritischen Analyse von Haushaltssituationen - Bedingungen im Haushalt und Bedingungen, in denen der Haushalt steht -
- zur Entwicklung von Entscheidungs- und Handlungskriterien und deren Umsetzung;
- zur Einordnung der Kenntnisse in Gesamtzusammenhänge der Fachwissenschaft und Fachdidaktik;
- zur Wahl geeigneter Lerninhalte, Methoden und Medien im Kontext der Lehr- und Lernziele des auf den Haushalt bezogenen Unterrichts;
- zur Planung und Durchführung von Unterrichtseinheiten sowie deren Evaluation;
- zur Aufgeschlossenheit und Bereitschaft, sich selbständig mit neuen fachlichen und fachdidaktischen Erkenntnissen und Fragestellungen auseinanderzusetzen sowie Fort- und Weiterbildungsangebote zu nutzen.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Fach Hauswirtschaftswissenschaften werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

1. Vorlesung

Sie dient der theoretischen Vermittlung hauswirtschaftswissenschaftlicher und fachdidaktischer Inhalte in Form einer vortragenden Darstellungsweise. Eine Vorlesung kann durch Demonstrationen ergänzt werden.

2. Übung

Haushaltswissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten werden unter Anleitung durch eigenes Beobachten und

Experimentieren an zweckentsprechend ausgestatteten Arbeitsplätzen erworben.

3. Seminar

Ausgewählte Themenkreise werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erarbeitet.

4. Exkursion

Anschauungsunterricht und praktisch-experimentelle Übungen außerhalb der Hochschule.

5. Praxisphasen

Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Schulunterricht. Näheres regelt die Ordnung für Praxisphasen.

6. Examenskolloquium

Wissenschaftliches Gespräch zwischen der bzw. dem Lehrenden und Studierenden zur Prüfungsvorbereitung.

7. Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

8. Projektstudium

(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Im Hauptstudium muss zudem die Zuordnung zu einem gewählten Modul beachtet werden.

- Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
- Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studiumumfang ausgewählt werden müssen.
- Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

§ 7 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise des Grundstudiums werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt. Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch
- a: Bestehen einer Klausur von 90 Minuten Dauer oder
b: eine mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten Dauer.
- (2) Leistungsnachweise des Hauptstudiums (LN) werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt. Sie werden in Form eines Seminarvortrags / Referates (vorzugsweise mit mediengestützter Präsentation (vgl. § 5 Abs. 1 LPO)) oder einer mindestens 60-minütigen Klausur oder einer Ausarbeitung (Portfolio/ Didaktische Akte) oder einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 Minuten Dauer erbracht. Die jeweils mögliche Form des Erwerbs von Leistungsnachweisen wird zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben. Leistungsnachweise können benotet oder unbenotet sein.
- (3) Teilnahmenachweise (TN) werden aufgrund einer regelmäßigen, aktiven Teilnahme an mehr als 80 % der vorgesehenen Semesterstunden erworben.
- (4) Modulprüfungen (MP)

Schriftliche und mündliche Modulprüfungen werden gemäß § 13 Abs. 4 LPO abgelegt. Die Modulprüfung bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.

Die Leistung wird gemäß § 34 LPO folgendermaßen überprüft:

- im Zeitrahmen einer 4-stündigen schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) (vgl. § 14 LPO),
- im Rahmen einer mündlichen Prüfung (45 Minuten) (vgl. § 15 LPO).

§ 8 Grundstudium

Auf das Grundstudium entfallen 22 SWS des Studienvolumens. Es besteht aus Pflichtveranstaltungen zu folgenden Disziplinen

Sozioökonomie des Haushalts	2 SWS
Wirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre des Hauhalts	2 SWS
Angewandte Theorie des Haushalts	4 SWS
Wohnökologie	2 SWS
Ernährungslehre	2 SWS

Lebensmittellehre	2 SWS
Angewandte Ernährungs- und Lebensmittellehre	4 SWS
Arbeitslehre und Technik im Haushalt	2 SWS
Allgemeine Didaktik der Hauswirtschaftswissenschaft	2 SWS

§ 9 Die Zwischenprüfung

Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Die Anmeldung dazu erfolgt schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses. Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004

§ 10 Hauptstudium

1. Das Hauptstudium umfasst 4 Fachsemester mit insgesamt 3 Modulen und einem Gesamtstudienumfang von 20 SWS.
2. Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer aus der Fachdidaktik.
3. Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen
 - für die Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb eines Leistungsnachweises in Fachdidaktik
 - für die Modulabschlussprüfung in Hauswirtschaftswissenschaft nach Erwerb von einem Leistungsnachweis aus einem Aufbaumodul des Faches Hauswirtschaftswissenschaft.

4. Das Hauptstudium ist modular strukturiert. Es besteht aus folgenden Modulen.

Aufbaumodul 1: Angewandte Ernährung
 Aufbaumodul 2: Haushalt und Gesellschaft
 Aufbaumodul 3: Fachdidaktik und Schulentwicklung

Modulbeschreibungen finden sich im Anhang zu dieser Studienordnung.

5. Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen nach Beratung durch die/ den Modulbeauftragte/n. Die/der Modulbeauftragte gibt rechtzeitig vor den Modulabschlussprüfungen die notwendigen Hinweise für die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen bekannt. Die Modulbeauftragten werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. durch Aushang bekannt gegeben.

Module, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden können, sind in der Studienordnung oder in der Modulübersicht als solche gekennzeichnet.

11 Praxisphasen

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet.. Gemäß § 10 Abs. 4 LPO sind weitere Praktika während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen. Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind integraler Bestandteil des Aufbaumoduls 3, in welchem Themenstellung und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte an Schulen entwickelt werden. Das Praktikum wird durch einen Leistungsnachweis in Form einer didaktischen Akte abgeschlossen.

Die Praktikumsordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der WWU Münster regelt das Nähere und ist, soweit das Fach Hauswirtschaftswissenschaft betroffen ist, integraler Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 12 Erste Staatsprüfung

1. Die Erste Staatsprüfung im Fach Hauswirtschaftswissenschaft besteht aus zwei Prüfungsabschnitten.
 - a) ggf. einer schriftlichen Hausarbeit Im Fach Hauswirtschaftswissenschaft.
 - b) den studienbegleitend abgenommen Prüfungen in einem prüfungsrelevanten Modul in Hauswirtschaftswissenschaft und dem Didaktikmodul.
2. Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises in Hauswirtschaftswissenschaft kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern. (Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.)
3. Im Fach Hauswirtschaftswissenschaft sind zwei Prüfungen abzulegen, davon muss eine aus der Fachdidaktik der Hauswirtschaftswissenschaft stammen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens ein Prüfung muss mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen

in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten. Die letzte abzulegende Prüfung soll eine mündliche sein.

4. Die Befähigung, das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen im Fach Hauswirtschaft selbstständig auszuüben, kann auch durch das Studium der Hauswirtschaftswissenschaft als sog. Drittfach erworben werden. In Anlehnung an § 29 LPO(2003) sind für Erweiterungsprüfungen vorbereitende Studien im Umfang von etwa der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums zu absolvieren, mindestens jedoch 20 SWS. Für das Fach Hauswirtschaftswissenschaft wird gem. § 29 (4) LPO(2003) das ordnungsgemäße Hauptstudium zugrunde gelegt. Die Zwischenprüfung entfällt. Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten die Vorschriften im Fach Haushaltswissenschaft entsprechend.

§ 13 Studienberatung

1. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
2. Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich, im Hauptstudium durch die Modulbeauftragten. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
3. Darüber hinaus wird empfohlen das Studienberatungsangebot des Zentrums für Lehrerbildung in Anspruch zu nehmen.
4. Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaft
5. Die Beratung in Prüfungsangelegenheiten übernimmt das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen /Außenstelle Münster.

§ 14 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

1. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
2. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

3. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
4. An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
5. Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt § 13 der Zwischenprüfungsordnung.
6. Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
7. Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50. LPO.

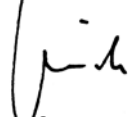
§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.
2. Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben gilt diese Studienordnung mit der Maßgabe, dass nach der bisher gültigen Studienordnung erbrachte Leistungen angerechnet werden..

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrates
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26. Januar 2005

Münster, den 12. Mai 2005

Der Rektor

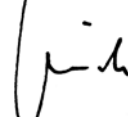


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-
Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von
Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni
91/1) zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12. Mai 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Anhang
Module des Hauptstudiums des Faches Hauswirtschaftswissenschaft

Aufbaumodul 1: Angewandte Ernährung			6 SWS
Zeitpunkt	Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten (Vorlesung/Seminar/Übung)	P/WP	SWS
4.-6. Semester	Ernährung definierter Bevölkerungsgruppen (S)	P	2
	Ernährung und Esskultur (S)	P	2
	Gesundheit, Ernährung und Nachhaltigkeit (S)	WP	2
	Lebensmittelverarbeitung und –qualität (S)	WP	2
	Lebensqualität und Technik im Haushalt (S)	WP	2

Aufbaumodul 2: Haushalt und Gesellschaft			6 SWS
Zeitpunkt	Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten (Vorlesung/Seminar/Übung)	P/WP	SWS
4.-6. Semester	Verbraucherpolitik und –bildung (S)	P	2
	Familie und Gesellschaft (S)	P	2
	Haushaltsstile und Lebenslagen (V, Ü)	WP	2
	Risikoprävention und –management im Haushalt (S)	WP	2

Aufbaumodul 3: Fachdidaktik und Schulentwicklung			8 SWS
Zeitpunkt	Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten (Vorlesung/Seminar/Übung)	P/WP	SWS
4.-6. Semester	Planung und Analyse von haushaltsbezogenem Unterricht (Begleitseminar zum Kernpraktikum) (S)	WP	2
	Lehren und Lernen im haushaltsbezogenen Unterricht (obligatorisch zum Begleitseminar zum Kernpraktikum) (S)	P	2
	Ausgewählte Fragestellungen der Fachdidaktik (S)	P	2
	Schulentwicklung und Evaluation (S)	P	2
	Biographie und Lernprozess: Biographisches Lernen in Schule und Lebenswelt (S)	WP/P	2

Aufbaumodul 1: Angewandte Ernährung

Inhalt und Qualifikationsziele:

Das Modul baut auf den Bereichen B1-B3 des Grundstudiums auf. Es vertieft und integriert die naturwissenschaftliche und kulturwissenschaftliche Dimension der Ernährung.

Ernährung definierter Bevölkerungsgruppen (P)

Ernährung in verschiedenen Lebensphasen; Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr; Ernährungsrichtlinien; besondere Ernährungsformen; Ernährungsepidemiologie; Nahrungsergänzungsmittel.

Ernährung und Esskultur (P)

Grundlagen der Ernährungspsychologie und –soziologie; Esskulturen und „Küchen“, Essen und Sozialisation; Nahrung als kulturelles und soziales Zeichen, Mahlzeiten und Tischgemeinschaften; Genderaspekte; Essbiographie.

Gesundheit, Ernährung und Nachhaltigkeit (WP)

Grundlagen und Rahmenbedingungen für Nahrungs- und Ernährungssicherheit; nachhaltige Entwicklung; Entwicklung der Weltbevölkerung; spezielle Probleme der Produktion von Nahrungsmitteln, Trinkwasser; Vergleich von Gesundheits- und Umweltproblemen in Entwicklungs- und Industrieländern.

Lebensmittelverarbeitung und –qualität (WP)

Analyse und Bewertung der Produkt- und Prozessqualität von Lebensmitteln unter lebensmittelwissenschaftlichen und ernährungsökologischen Aspekten; Qualitätsbegriffe aus unterschiedlichen Perspektiven; Methoden der Qualitätsbeurteilung (z.B. Dienstleistungs- und Warentest, Sensorik, Analytik).

Technik und Lebensqualität im Haushalt (WP)

Haushaltstechnische, physikalische und chemische Grundlagen für Nutzenwendungen; Technikfolgenabschätzungen für das Ökosystem Haushalt, Gesellschaft und Umwelt unter sozioökonomischen, kulturellen und nachhaltigen Aspekten; zukunftsweisende Technikentwicklungen

Die Studierenden haben gelernt:

- Ernährung und Essverhalten gruppenspezifisch zu analysieren und zu bewerten unter Nutzung von Theorien und Methoden der Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften sowie der Kultur- und Arbeitswissenschaften.
- kulturwissenschaftliche und naturwissenschaftliche Ansätze zusammenzuführen und für Ernährungsbildungsprozesse produktiv anzuwenden,
- auf Grundlage kulturwissenschaftlicher Theorien, Begriffe und Methoden Hintergründe und Motivationen des Ernährungshandelns in Haushalt und Gesellschaft zu identifizieren, zu erläutern und zu reflektieren,
- auf Basis der Kenntnisse über Nahrungs- und Ernährungssicherheit ernährungsbedingte Gesundheits- und Umweltprobleme auf globaler, regionaler und individueller Ebene zu vergleichen und zu reflektieren.
- Produkt- und Prozessqualität von Lebensmitteln unter lebensmittelwissenschaftlichen und ernährungsökologischen Aspekten zu analysieren, zu bewerten und zu reflektieren.
- Zusammenhänge zwischen Ernährungs- bzw. Lebensstilfaktoren und Gesundheit zu erkennen und Problemlösungsstrategien zu entwickeln,
- Auf Grundlagen haushaltstechnischen Wissens Technikeinsatz und -entwicklung anwenden, bewerten und reflektieren zu können.
- in Gruppen aufgaben- und projektbezogen zu arbeiten und zu lernen.

Pflichtmodul

Voraussetzungen: Basismodul 1: Ernährungswissenschaftliche Grundlagen

Turnus: jährlich

Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalität	SWS	Fachse - mester	Studien-leistungen	davon Prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Ernährung definierter Bevölkerungsgruppen (Seminar)	Aktive Teilnahme	2	4-5	Referate mit schriftlicher Ausarbeitung	Leistungsnachweis kann erworben werden	--

Ernährung und Esskultur (Seminar)	Aktive Teilnahme	2	4-5	Referate mit schriftlicher Ausarbeitung	Leistungsnachweis kann erworben werden	--
Gesundheit, Ernährung und Nachhaltigkeit (Seminar)	Aktive Teilnahme	2	5-6	Referate mit schriftlicher Ausarbeitung	Leistungsnachweis kann erworben werden	--
Lebensmittelverarbeitung und -qualität (Seminar)	Aktive Teilnahme	2	5-6	Referate mit schriftlicher Ausarbeitung	Leistungsnachweis kann erworben werden	--
Technik und Lebensqualität im Haushalt (Seminar)	Aktive Teilnahme	2	4-6	Referate mit schriftlicher Ausarbeitung	Leistungsnachweis kann erworben werden	--
Modulabschlussprüfung				Entweder eine Klausur von 240 Minuten oder eine mündliche Prüfung zu 45 Minuten	Inhalt der Modulabschlussprüfung ist der Stoff aller Veranstaltungen dieses Moduls	
Gesamt		6	4-6			

Aufbaumodul 2: Haushalt und Gesellschaft

Inhalt und Qualifikationsziele:

Das Modul baut auf den Bereichen A1-A3 des Grundstudiums auf. Das Modul besteht aus einer Vorlesung und zwei Seminaren, in denen vertiefend sozioökonomische Fragestellungen behandelt werden.

Seminar zur Verbraucherpolitik (P)

Seminar zu wechselnden Themen, wie Verbraucherpolitik in der Marktwirtschaft, nachhaltiges Handeln, Verbraucherschutzrecht, Sicherheit und Qualität von Waren und Dienstleistungen.

Familie und Gesellschaft (P)

Seminar zu wechselnden Themen, wie Fertilität, Kinderbetreuung, Genderpolitik, demographischer Wandel.

Haushaltsstile und Lebenslagen (WP)

Vorlesung zu Lebensstil- und Haushaltsstilkonzepten, Betrachtung verschiedener Lebenslagen wie Armut, Arbeitslosigkeit, Überschuldung, Pflegebedürftigkeit, Alleinerziehende und mögliche Einflüsse auf Alltags- und Lebensbewältigung, Schulalltag und Schulerfolg. Weitere Gegenstände können soziale Milieus, Heterogenität und interkulturelle Fragestellungen sein.

Risikoprävention und –management im Haushalt (WP)

Diese Vorlesung entwickelt eine Beratungslehre für Haushalte. Inhaltlich wird behandelt wie Haushalte Risiken minimieren und sich gegen die Folgen absichern bzw. Vorsorge betreiben können. Wesentliche biographische Risiken werden dargestellt. Die Vorlesung trägt einen interdisziplinären Charakter, unterschiedliche Schwerpunktsetzungen sind möglich.

Die Studierenden haben gelernt:

- Konsumtheoretische Methoden auf Fragestellungen aus dem Bereich der Verbraucherpolitik, -bildung und -beratung anzuwenden,
- Haushaltsökonomische Methoden auf Fragestellungen aus dem Bereich der Sozial- und Familienpolitik anzuwenden,
- den gesellschaftlichen Rahmen für das Handeln der Haushalte zu identifizieren,
- Lebens- und Haushaltsstile zu erkennen und zu reflektieren, ihre Folgen für Daseinsbewältigung und die Gesellschaft abzuschätzen sowie ihre Gestaltbarkeit einzuschätzen.
- Risikoanalyse und –prävention unter ökonomischen, arbeitswissenschaftlichen und gesundheitswissenschaftlichen Kriterien durchführen und bewerten können.
- sich über die Literatur und Datenlage zu einem gegebenen Thema einen Überblick zu verschaffen,
- die erhaltenen Informationen zu verdichten, abzuwägen, weiterzuentwickeln und diese schriftlich und im Vortrag darzustellen.

Pflichtmodul

Voraussetzungen: Basismodul 2

Turnus: jährlich

Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalität	SWS	Fach-sem.	Studien-leistungen	davon Prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Seminar zur Verbraucher-politik	Aktive Teilnahme	2	4-6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	Ein Leistungs-nachweis kann erworben werden	--

Familie und Gesellschaft (Seminar)	Aktive Teilnahme	2	4-6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	Ein Leistungsnachweis kann erworben werden	--
Haushaltsstile und Lebenslagen (Vorlesung, Übung)	Anwesenheit	2	4-6			--
Risikoprävention und -management im Haushalt (Seminar)	Aktive Teilnahme	2	4-6			--
Modulabschlussprüfung				Entweder eine Klausur von 240 Minuten oder eine mündliche Prüfung zu 45 Minuten	Inhalt der Modulabschlussprüfung ist der Stoff aller Veranstaltungen dieses Moduls	
Gesamt		6	4-6			

Aufbaumodul 3: Fachdidaktik und Schulentwicklung

Inhalt und Qualifikationsziele:

Das Modul baut auf dem Bereich C1 des Grundstudiums auf. Das Modul versteht auch Vorlesungen und Seminaren, die der fachdidaktischen Ausbildung dienen und diese in ihren Praxisanteilen begleiten.

Planung und Analyse von haushaltsbezogenem Unterricht (WP)

Begleitseminar zum Kernpraktikum Haushaltswissenschaft – fakultativ

Lehren und Lernen im haushaltsbezogenen Unterricht (P)

obligatorisch zum Begleitseminar zum Kernpraktikum Haushaltswissenschaft

Ausgewählte Fragestellungen der Fachdidaktik (P)

Schulentwicklung und Evaluation (P)

Biographie und Lernprozess: Biographisches Lernen in Schule und Lebenswelt (WP)

Folgende Inhalte werden übergreifend behandelt:

- Grundlagen haushaltsbezogenen Lehrens und Lernens,
- Bildungsziele und Standards des Faches, ihre Begründung und Legitimation,
- Konzepte, Methoden und Medien haushaltsbezogenen Lernens,
- Voraussetzungen und Bedingungen des Lernens im haushaltsbezogenen Unterricht,
- fachspezifische Perspektiven auf interkulturelle und genderorientierte Lernprozesse, fachspezifische Beiträge zur Evaluation und Schulentwicklung
- Evaluation des Unterrichtserfolgs.

Die Studierenden haben gelernt:

- didaktische Konzepte, fundamentale Prinzipien, Methoden und Medien des haushaltsbezogenen Unterrichts zu beschreiben und diese Konzepte an Unterrichtsbeispielen zu erläutern,
- die Fähigkeit, Lehr-Lernprozesse zu organisieren, Lernschwierigkeiten zu diagnostizieren und Folgerungen für die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen sowie Lernumgebungen abzuleiten,
- Konzepte und Methoden zum Lehren und Lernen sowie Ergebnisse fachdidaktischer Forschung zur Analyse und Bewertung konkreter Unterrichtsbeispiele anzuwenden und auf ihrer Grundlage eigene Unterrichtserfahrung zu reflektieren,
- produktiv mit Heterogenität umzugehen und sie gestaltend für Lehr- und Lernprozesse zu nutzen,
- Lernarrangements und Unterrichtsstrategien so zu gestalten, dass sie handlungsorientiertes, „problemlösendes“ Lernen sowie individuelle Lernprozesse ermöglichen,
- fachspezifischer Kategorien und Methoden der Leistungsbewertung anzuwenden
- fachspezifische Lernleistungen kriteriengeleitet zu bewerten.

Pflichtmodul						
Voraussetzungen:						
Turnus: jährlich						
Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalität	S V S	Fach-sem.	Studien-leistungen	davon Prüfungs-relevant	Voraus-set-zungen
Planung und Analyse von haushaltsbezogenen Unterricht (Begleitseminar zum Kernpraktikum)	Aktive Teilnahme	2	4	Portfolio / Didaktische Akte	Leistungsnachweise für Kernpraktikum	--
Lehren und Lernen im haushaltsbezogenen Unterricht (zum Kernpraktikum)	Aktive Teilnahme	2	5	Portfolio / Didaktische Akte		--
Ausgewählte Fragestellungen der Fachdidaktik	Aktive Teilnahme	2	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	Ein Leistungsnachweis kann erworben werden	--
Schulentwicklung und Evaluation	Aktive Teilnahme	2		Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	Ein Leistungsnachweis kann erworben werden	--
Biographie und Lernprozess: Biographisches Lernen in Schule und Lebenswelt	Aktive Teilnahme	2		Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	Ein Leistungsnachweis kann erworben werden	-
Modulabschlussprüfung				Entweder eine Klausur von 240 Minuten oder eine mündliche Prüfung zu 45 Minuten	Inhalt der Modulabschlussprüfung ist der Stoff aller Veranstaltungen dieses Moduls	--
Gesamt		8	4-6			